

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

26.7.1941 (No. 14)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juli

1941

## Inhalt.

- |   |  |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Verordnungen und Bekanntmachungen:<br/>Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.<br/>Verfassungsschulwesen; § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.<br/>Hauptschule.<br/>Einführung der Hauptschule.<br/>Schülerauslese für die Hauptschulen.<br/>Einführung von Sprachlundebüchern an Mittelschulen.<br/>Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen.<br/>Landerziehung der Jugend.<br/>Ausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe.</p> | <p>Zulassung von Ausländern an berufsbildenden Schulen.<br/>Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1941 für die Alt Katholische Kirche in Baden.<br/>Verordnung über das „Naturchutzgebiet Ruffabera“ in der Gemarkung Bechtersbohl, Landkreis Waldshut.<br/>Verordnung über das „Naturchutzgebiet Stehlwiesen“ in der Gemarkung Gaienhofen, Landkreis Konstanz.<br/>Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule Hohenheim.<br/>Gewerbliches Berufsschulwesen im Landkreis Mosbach.<br/>Kreisbildstelle Buchen.</p> <p>III. Personalmeldungen.<br/>IV. Stellenausschreiben.<br/>V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|--|

## I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

### Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 335 „Verzeichnis der Orte mit Höheren Schulen und Mittelschulen im Großdeutschen Reich“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 239) Nr. B 25 966/41.

## II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.

Vom 12. Mai 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 255/256).

Aufgrund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 799)\* wird zur Durchführung des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes verordnet:

### § 1

(1) Besucht der Berufsschulpflichtige gemäß Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die seines Wohnortes, so kann der Schulträger von dem Träger der für den Wohnort zuständigen Berufsschule die Erstattung der tatsächlich entstehenden sächlichen Mehrkosten verlangen.

\* Amtsblatt 1938 S. 171.

(2) In Streitfällen entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(3) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Höchstätze bestimmen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1941.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung  
gez. **R u f f**

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
gez. **P f u n d t n e r**

Der Reichsminister der Finanzen  
gez. **G r a f S c h w e r i n v o n K r o s i g f**

**Berufsschulwesen:**

§ 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. Juni 1941 bekannt.

Karlsruhe, den 10. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.  
Nr. D 19 600 In Vertretung  
Gärtner.

**Berufsschulwesen:**

§ 10 Absatz 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.

NdErl. d. RMfWB. vom 5. 6. 41

— Teil IV c 3457/41 —.

Im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 255 ist eine Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 12. Mai 1941 erschienen. Zur Ausführung dieser Verordnung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern:

1. Die Verordnung geht davon aus, daß die Vorschriften über die Unterhaltung des Berufsschulwesens auf den Wohnsitz des Berufsschülers abgestellt sind. Wo daher die Unterhaltungsvorschriften den Wohnsitz zugrundelegen, ist die Verordnung unmittelbar anzuwenden.

2. Wo nach den noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Länder nicht der Wohnsitz, sondern ein anderer Ort, etwa der Arbeitsort, maßgebend ist, ist die Verordnung sinngemäß anzuwenden. Wo daher die Verordnung vom Wohnsitz spricht, ist in diesen Ländern das Wort „Arbeitsort“ zu unterstellen.

3. Im Zweifel, insbesondere wenn sich mehrere verschiedene Landesgesetze überschneiden, gilt die Regelung der Verordnung, d. h. die für den Wohnsitz zuständige Berufsschule kann zur Erstattung der tatsächlich entstehenden sächlichen Mehrkosten herangezogen werden.

4. Die Bestimmung von Höchstätzen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung wird vorbehalten.

Ich stelle anheim, mir Vorschläge zu unterbreiten.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 242.)

**Hauptschule.**

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 28. April 1941 — E II d 139 (a) über die Hauptschule nachfolgende grundlegende Bestimmungen mitgeteilt, die hiermit bekanntgegeben werden:

1. Die Hauptschule besteht selbständig neben der Volksschule. Sie baut auf dem 4. Volksschuljahr auf

und umfaßt 4 aufsteigende Klassen. Alle Schüler (-innen), die nach ihrer Begabung, ihrem Charakter und ihren Leistungen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hauptschule erfüllen, haben der weiteren Schulpflicht in der Hauptsache zu genügen, sofern diese für sie erreichbar ist und soweit sie nicht eine höhere Schule besuchen. Eine entsprechende Änderung des Schulpflichtgesetzes steht bevor.

Für den Besuch der Hauptschule wird kein Schulgeld erhoben.

2. Die Hauptschule schafft durch eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende, vertiefte und an das praktische Leben anschließende Betrachtung der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Volkes eine geeignete Erziehungs- und Bildungsgrundlage, auf der die Ausbildung für alle mittleren und gehobenen praktischen Berufe in Landwirtschaft, Handel, Handwerk, Technik, Industrie und Verwaltung sowie für alle hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und technischen Berufe aufbauen kann. Sie ist Vorbereitungs- und Ausleseerschule für alle Arten von Berufsschulen, für die Ingenieurschulen, die Lehrerbildungsanstalten, die Bildungsanstalten der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, die Lehranstalten für wirtschaftliche und pflegerische Frauenberufe, kurz für alle Schulen, die den Besuch der höheren Schule nicht voraussetzen.

Der Unterricht in der Hauptschule wird nach besonderen Lehrplänen erteilt, die sich in Vorbereitung befinden. Solange besondere Lernbücher für die Hauptschule noch nicht vorliegen, sind die für die entsprechenden Klassen der Mittelschulen neu genehmigten Lernbücher zu benutzen.

Da in der Hauptschule auch verbindlicher Unterricht in der ersten für die Oberschule verbindlichen Fremdsprache erteilt wird, und die Lehrpläne für die beiden unteren Klassen der Hauptschule auch in den übrigen Fächern denen der Oberschule angenähert werden, ist, die sonstige Eignung der betreffenden Schüler vorausgesetzt, ein reibungsloser Übergang aus Klasse 2 der Hauptschule in Klasse 3 der Oberschule möglich. Der Übergang aus den Klassen 3 und 4 der Hauptschule in die nächst höhere Klasse der Oberschule wird nur in Einzelfällen bei besonders begabten Schülern möglich sein; an der Hauptschule sind für diese Ausnahmefälle besondere Vorkehrungen nicht zu treffen.

3. Da die Hauptschule die Aufgabe hat, einen zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchs für die mittleren und gehobenen Berufe bereitzustellen, erscheint es zweckmäßig, bis zu einem Drittel der Schülerzahl des jeweiligen 4. Jahrgangs der Volksschule in die Hauptschule aufzunehmen. Diese Zahl, die nach den Erfahrungen etwas über der Zahl der als begabt anzusprechenden Kinder liegt, soll jedoch nur ein Anhalt für die Gesamtzahl der aus den Volksschulen

in die Hauptschulen überzuleitenden Schüler bieten; sie kann in den einzelnen Gemeinden und Schulverbänden je nach der Begabung des Schülers über- oder unterschritten werden. Als sachlicher übergeordneter Maßstab für die Schülerauslese muß eine Begabung, Haltung und Leistung der Schüler gelten, die den Anforderungen und Zielen des Bildungsganges der Hauptschule genügt.

Die Eignung für die Hauptschule ist künftig die erste Voraussetzung für die Schüler der Volksschule, die nach dem Willen ihrer Eltern die höhere Schule besuchen sollen. Die Aufnahme in die höhere Schule erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Schüler der Hauptschule, die deren Anforderungen nicht entsprechen, können von der Hauptschule in die Volksschule zurückversetzt werden. Bessert sich andererseits im Verlaufe der Schulzeit die Leistungsfähigkeit eines in der Volksschule verbliebenen Schülers, der auch den sonstigen Bedingungen für die Aufnahme in die Hauptschule entspricht, so wesentlich, daß sein Mitkommen in der Hauptschule erwartet werden kann, so ist ihm der Uebertritt in die Hauptschule zu ermöglichen.

Entsprechend der großen Verantwortung, die die mit der Schülerauslese Beauftragten gegenüber der Volksgemeinschaft übernehmen, werden für die hierzu berufenen Stellen und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren besondere Bestimmungen erlassen werden.

4. In den Hauptschulen unterrichteten Lehrkräfte mit erweiterter Fachausbildung, die die Befähigung zum Unterricht an Hauptschulen in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben. Zur Ausbildung von Hauptschullehrern in besonders dafür vorgesehenen staatlichen Lehrgängen werden bewährte Volksschullehrer(-innen) mit fachlichen Neigungen nach Ablegung der 2. Lehrerprüfung zugelassen werden. Den Volksschullehrern, die ihre Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie bzw. Hochschule für Lehrerbildung erhalten haben, wird bei der Hauptschullehrerprüfung voraussichtlich das Wahlfach angerechnet werden, soweit das Zeugnis einen guten Erfolg dieses Studiums nachweist. Die Herausgabe einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hauptschullehrer bleibt vorbehalten.

An den Hauptschulen können auch geprüfte Mittelschullehrer unterrichten.

Da geprüfte Haupt- bzw. Mittelschullehrer für die zu errichtenden Hauptschulen zunächst in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen, bin ich damit einverstanden, daß bis auf weiteres auch bewährte Volksschullehrer, die sich zur Ablegung der Hauptschullehrerprüfung verpflichten, in den neuen Hauptschulen beschäftigt werden.

Maßnahmen, die zu einer reichseinheitlichen Besoldung der Hauptschullehrer führen sollen, sind in Vorbereitung.

5. Das Bedürfnis für die Errichtung der Hauptschulen wird von der Zahl der für den Uebergang in eine Hauptschule geeigneten Schüler bestimmt. Es ist vorhanden, sobald in einer Gemeinde wenigstens 40 Schüler des 4. Jahrganges der Volksschule die Bedingungen für die Aufnahme in die Hauptschule erfüllen und demgemäß ihre Schulpflicht in einer Hauptschule abzuleisten haben. Ist diese Zahl in einem Ort nicht vorhanden, so ist zu prüfen, ob sie von mehreren benachbarten Gemeinden zusammen erreicht wird. In diesem Falle ist ein Schulverband zu gründen und eine Hauptschule in dem verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen Ort oder eine Hauptschule mit Heim zu errichten. Reicht die Gesamtzahl der Schüler nicht aus, um besondere Klassen für Jungen und Mädchen einzurichten, so sind gemischte Klassen vorzusehen.

Wichtigste Voraussetzung für die Errichtung weiterführender Schulen ist das Vorhandensein einer leistungsfähigen Volksschule, die vor allem für die Verbreitung und Befestigung der deutschen Sprache von ausschlaggebender Bedeutung ist. Auch nach Einführung der Hauptschule haben die Schulaufsichtsbehörden der neuen Gebiete der Volksschule ihre besondere Fürsorge zuzuwenden. Trotzdem muß mit allen Kräften der sofortige Aufbau der Hauptschule angestrebt werden. Versäumnisse müssen sich zum Nachteil des gesamten Schulaufbaues der neuen Gaue auswirken.

6. Die Unterhaltung der Hauptschulen wird in Anlehnung an die für die Volksschule ergangenen Vorschriften der Verordnung über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland vom 5. November 1940 (RGBl. I S. 1476) geregelt werden.

Die für die Errichtung von Hauptschulgebäuden maßgebenden Grundsätze werden demnächst bekanntgegeben werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Unterbringung der Hauptschulen im Rahmen des 3. Zt. vorhandenen Schulraumes durchzuführen.

7. Die Schulaufsicht wird von den zuständigen Schulräten wahrgenommen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 23722

In Vertretung  
Gärtner.

#### Einführung der Hauptschule.

In meinem Dienstbereich wird sofort die Einführung der Hauptschule nach Maßgabe der Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 8. Juli 1941 Nr. B 23722 (siehe oben Seite 142/143) in die Wege geleitet.

An sämtlichen Orten, an denen bisher Mittelschulen eingerichtet worden sind, werden f. Zt. die unteren Klassen 1—4 als Hauptschulklassen erklärt werden und bilden künftig die Hauptschule.

In Betracht kommen folgende Schulen:

Blumberg (Albert Leo Schlageter-Schule),  
 Freiburg i. Br.,  
 Furtwangen (Hans Thoma-Schule),  
 Gengenbach (Karl Jenmann-Schule),  
 Hornberg,  
 Karlsruhe, Mittelschule für Jungen,  
 Karlsruhe, Mittelschule für Mädchen,  
 Karlsruhe-Durlach, Mittelschule für Mädchen,  
 Mannheim, Mittelschule für Jungen,  
 Mannheim, Mittelschule für Mädchen,  
 Pfullendorf,  
 St. Blasien,  
 St. Georgen (Hans Schemm-Schule),  
 Schönau i. W. (Albert Leo Schlageter-Mittelschule),  
 Staufen (Staufenberg-Schule),  
 Stockach,  
 Wolfach.

Die Aufbauzüge in Randern und Rheinfelden werden zu Ende geführt. Neuaufnahmen in diese Einrichtungen finden vom Beginn des Schuljahrs 1942/43 an nicht mehr statt. Auch an diesen Orten werden Hauptschulen errichtet werden.

Hinsichtlich der Lastenverteilung und der Schulgelderhebung verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Regelung, bis weitere Entscheidung erfolgt.

Im Lehrplan treten zunächst Änderungen nicht ein. Es gelten bis auf weiteres die Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule vom 15. Dezember 1939 und die weiter ergangenen Erlasse. Die Neuaufnahmen von Schülern auf Beginn des Schuljahrs 1941/42 werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Wegen des Ausbaues der Hauptschule und Einbeziehung der Schüler sämtlicher Volksschulen werden nach Vornahme einer Planung weitere Anordnungen getroffen werden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
 Nr. B 26308 In Vertretung  
 Gärtner.

#### Schülerauslese für die Hauptschulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 3. Juli 1941 E II d 253, E III, E VI, Z III (a) folgendes angeordnet:

1. In die Hauptschule werden Schüler aufgenommen, die die 4. Schulstufe der Volksschule erfolgreich zurückgelegt haben und die vom Leiter der Volksschule zum Aufsteigen in die Hauptschule für reif erklärt worden sind.

2. Bei der Schülerauslese für die Hauptschule sind vom Leiter der Volksschule zu beachten:

- a) die charakterliche Haltung,
- b) die körperliche Eignung,
- c) die geistige Leistungsfähigkeit des Schülers.

Zu a): Die Beurteilung der charakterlichen Haltung hat sich auf die Beobachtung des Klassenlehrers zu stützen. Schülern mit charakterlichen Mängeln, die im allgemeinen Verhalten in und außer der Schule deutlich erkennbar sind und auf offenbar schlechten Anlagen beruhen, darf der Uebergang in die Hauptschule nicht zuerkannt werden. In Grenzfällen ist ein Bericht des zuständigen Beauftragten des Reichspolitischen Amtes der NSDAP. über die erbbiologischen und rassischen Verhältnisse des Schülers und seiner Sippe einzuholen.

Zu b): Die körperliche Eignung zum Besuche der Hauptschule ist nicht gegeben, wenn der Schüler ein besonders schweres Leiden hat, das in absehbarer Zeit nicht behoben werden kann und ihn voraussichtlich hindert, den Anforderungen der Hauptschule zu entsprechen. In Zweifelsfällen ist der Schularzt zur Beratung heranzuziehen. Jugendliche, die einen besonders auffallenden Mangel an Mut und Einsatzbereitschaft bei Spiel und Sport zeigen oder sich dauernd gegen jede Körperpflege sträuben, sind vom Besuche der Hauptschule auszuschließen.

Zu c): Für die Aufnahme in die Hauptschule sind sichere Leistungen vor allem in Deutsch und Rechnen Voraussetzung. Auf die Beherrschung der Rechtschreibung in einem der Altersstufe entsprechenden Ausmaße ist Wert zu legen. Die Schüler müssen eine erkennbare Anlage zu selbständigem Denken und einen ausdauernden Lernwillen besitzen.

Die angeführten Aufnahmebedingungen sollen Anhaltspunkte für die Auslese sein. Entscheidend ist immer das Gesamtbild des jungen Menschen. Von einer Aufnahmeprüfung wird abgesehen. Jede Aufnahme in die Hauptschule erfolgt bedingt und wird erst nach einer Bewährungszeit, die in der Regel  $\frac{1}{2}$  Jahr nicht überschreiten soll, zuerkannt. Vor allem bei der erstmaligen Vornahme der Auslese in den vierten Volksschulklassen ist den Eltern rechtzeitig vor Schulschluß die voraussichtliche Entscheidung mitzuteilen und der Zweck der Auslese darzulegen. Der Leiter der Volksschule hat dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. eine Liste der in die Hauptschule versetzten und der an der Volksschule verbleibenden Schüler zu übersenden. Beschwerden der Eltern gegen die Entscheidung des Leiters der Schule sind dem Schulrat vorzulegen, der im Be-

nehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP. endgültig zu entscheiden hat.

Diese Entschliebung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß nach der Einrichtung der Hauptschulen die Schülerauslese entsprechend den gegebenen Befehlungen durchzuführen ist.

Karlsruhe, den 15. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 26696 In Vertretung  
Gärtner.

#### Einführung von Sprachkundebüchern an Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Aufgrund der Entschliebung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. 5. 1941 — E II d 216 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 239/240) wird zum Gebrauch an Mittelschulen in meinem Dienstbereich folgendes Sprachkundebuch zugelassen:

Deutsches Sprach- und Stilbuch für Mittelschulen von K. F. Probst und M. Stellmann, 1. Teil, Klassen 1—3. Verlag Volke, Karlsruhe/Leipzig. Preis 2 RM.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 25972 In Vertretung  
Gärtner.

#### Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Aufgrund der Entschliebung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. 6. 1941 — E II d 92 III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 261) wird zum Gebrauch an Mittelschulen in meinem Dienstbereich folgender Gedichtband zugelassen:

Deutsches Lesebuch für Mittelschulen „Dich ruft dein Volk“, Gedichte für die Klassen 3 bis 6, von H. Kiedler, H. Lohmann, H. Pröve und W. Schäfer, Verlage Velhagen & Klasing in Bielefeld, Carl Meyer (Gustav Prior) in Hannover und Julius Klinckschardt in Leipzig.

Die Genehmigung dieses Lernbuches ist vorläufig.

Karlsruhe, den 21. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 27010 In Vertretung  
Gärtner.

#### Landverschickung der Jugend.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur genauen Beachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 25965 In Vertretung  
Gärtner.

#### Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete; hier: Einsatz von Helfern.

NdErl. d. RMfWB. v. 11. 6. 1941  
— E Ia 671/II E II, E III (b) —.

Der Einsatz von Schülern und Schülerinnen als Helfer bei der Kinderlandverschickung wird unter Aufhebung der bisher hierüber ergangenen Erlasse künftig wie folgt geregelt:

1. Die jetzt als Helfer eingesetzten Jugendlichen kehren im Laufe der Sommerferien zurück. Sie werden durch andere Jugendliche abgelöst.

2. Schüler der 8. Klasse der höheren Schulen und der 6. Klasse der Mittelschulen werden künftig für den Helferdienst nicht mehr herangezogen.

3. Für den Helferdienst geeignete Schüler der 6. und 7. Klasse der höheren Schulen (vom Beginn des kommenden Schuljahres ab gerechnet) werden für jeweils ein Schuljahrsdrittel zum Helferdienst herangezogen, die erste Gruppe von den Sommerferien bis Weihnachten und nach Bedarf weitere Gruppen von Weihnachten bis Ostern und von Ostern bis zu den Sommerferien.

4. Die Gebietsbeauftragten der Hitler-Jugend teilen den für ihr Gebiet zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Unterrichtsverwaltungen der Länder, in Preußen den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, und dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, in den Reichsgauen den Reichsstatthaltern) rechtzeitig vor Beginn der Einsatzperiode den Bedarf an Helfern mit. Die Schulaufsichtsbehörden weisen die Schulen ihres Aufsichtsbereiches an, den Gebietsbeauftragten eine entsprechende Anzahl von Schülern namhaft zu machen, die zum Einsatz als Helfer bereit sind und gegen deren Einsatz von der Schule Bedenken nicht zu erheben sind. Über den Einsatz selbst entscheidet der Gebietsbeauftragte der Hitler-Jugend, von dem auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt wird. Der Gebietsbeauftragte der Hitler-Jugend verständigt die Schulen darüber, welche von den vorgeschlagenen Schülern als Helfer eingesetzt werden. Die Schüler werden für die Zeit des Einsatzes von den Schulen beurlaubt.

5. Es ist darauf zu halten, daß sich die für den Einsatz vorgeschlagenen Schüler auf alle Schulen des Aufsichtsbereiches möglichst gleichmäßig verteilen, so

daß aus einer Klasse stets nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl zum Einsatz kommt. Als Helfer sollen auch Schüler aus solchen Gebieten eingesetzt werden, die weder als Entsende- noch als Aufnahmegebiet der Kinderlandverschickung in Betracht kommen.

6. Nach der Rückkehr der Helfer ist durch Einrichtung von Sonderunterricht dafür Sorge zu tragen, daß die durch den Einsatz entstandenen Lücken in der Schulausbildung wieder ausgeglichen werden. Für die im Laufe der Sommerferien zurückkehrenden Helfer kann hierfür auch ein Teil der Sommerferien in Anspruch genommen werden, doch ist den Jugendlichen genügend Zeit zu ihrer Erholung und Entspannung im Familienkreis zu gewähren. Soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, können Schüler mehrerer Schulen für den Sonderunterricht zusammengefaßt werden.

7. Während des auf den Einsatz folgenden Schuljahrdrittels, also für die jetzt zurückkehrenden Helfer während der Zeit von den Sommerferien bis Weihnachten usw., sind die vom Helferdienst zurückkehrenden Schüler von der Teilnahme am HJ.-Dienst befreit. Soweit erforderlich, können sie gemäß Abschnitt A II Ziffer 5 des Abkommens „Schule und Hitler-Jugend“ vom 31. Januar 1941 weiter beurlaubt werden. Sie sind zur Erntehilfe nicht heranzuziehen.

8. Um den Eltern die Zustimmung für den Einsatz ihrer Kinder als Helfer zu erleichtern, sind sie in geeigneter Weise darüber zu verständigen, daß durch die Einrichtung des Sonderunterrichts und die Befreiung von HJ.-Dienst nach der Rückkehr vom Einsatz als Helfer Beeinträchtigungen in der Schulausbildung soweit möglich vermieden werden.

9. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Einsatz von Schülerinnen als Helferinnen. An die Unterrichtsverwaltung der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 239.)

#### Ausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier: Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe.

Im Oktober dieses Jahres beginnt ein zweijähriger Lehrgang für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen. Gesuche um Aufnahme sind spätestens bis zum 1. September an die Leitung der Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen in Karlsruhe, Ruppurrerstr. 29, zu richten.

Die nach dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 20. Juni 1939 über die „Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschafts- und Leibesübun-

gen erteilen“ der Auslese z. Bt. im allgemeinen zugrunde zu legenden Aufnahmebedingungen können dem „Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. Juli 1939 Seite 375, das auf jedem Stadt- oder Kreis Schulamt oder auf der Direktion einer höheren Schule eingesehen werden kann, entnommen werden. Bis zur endgültigen Neuregelung der Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen durch den Herrn Reichsminister wird aber die genaue Erfüllung der in § 7 der Ausbildungsordnung vorgesehenen Vorbildungsanforderungen nicht verlangt, wenn nach den Vorbildungsnachweisen und den Ergebnissen der vorwiegend praktisch ausgerichteten Aufnahmeprüfung eine erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang zu erwarten ist. Danach kann im Einzelfall die Aufnahme auch erfolgen, wenn das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der 6. Klasse der in § 7 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Schulen nicht vorliegt, oder die Ergänzungsforderungen, die in Abs. 1 Ziff. 2 a-f und Abs. 2 enthalten sind, zwar nicht dem Wortlaut nach, aber doch sinngemäß erfüllt sind.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine von der Bewerberin selbst verfaßte und selbst geschriebene Darstellung des Lebens- und Bildungsganges mit Angabe des Bekenntnisses sowie von Name, Beruf und Wohnort der Eltern (auf dem Titelblatt des Lebenslaufes sind unter einem Lichtbild der vollständige Name, der Geburtsort und Wohnort und das Alter der Bewerberin anzugeben);
2. die Zeugnisse über die bisherige Schulbildung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit;
3. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit nach dem Schulabgang;
5. das (von der Expeditur des Badischen Unterrichtsministeriums zu erhebende) ausgefüllte Formblatt 2 zum vorläufigen Nachweis der deutschblütigen Abstammung;
6. Zeugnisse über die Zugehörigkeit zur NSDAP., zu nationalsozialistischen Verbänden, die Mitarbeit in Partei und Verbänden und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Ableistung des freiwilligen Arbeitsdienstes.

Die Nachforderung der für den Nachweis der deutschblütigen Abstammung notwendigen Urkunden sowie eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Ausbildung ist unentgeltlich.

Die Zulassung hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, die vorwiegend praktisch ausgerichtet sein wird und in erster Linie die Allge-

meinbildung der Bewerberin feststellen soll. Näheres hierüber wird bei der Zulassungsverfügung den einzelnen Bewerberinnen mitgeteilt.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft auf Grund der Aufnahmeprüfung das Unterrichtsministerium. Die Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen wird aber erst nach Bewährung während des ersten Semesters des Ausbildungslehrganges endgültig.

Am Ende des zweijährigen Lehrganges wird eine Abschlußprüfung abgehalten, die die Voraussetzung ist für die Verwendung der Bewerberin als Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an Volksschulen, mittleren Schulen, Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, aus deren Bestehen aber ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an staatlichen Schulen nicht abgeleitet werden kann. Zu dieser Abschlußprüfung werden ausschließlich nur die Teilnehmerinnen des zweijährigen Lehrganges zugelassen.

Eine beschränkte Anzahl von Schülerinnen kann voraussichtlich in das der Ausbildungsstätte ange-schlossene Heim aufgenommen werden. Für die Unterkunft und Verpflegung werden monatlich etwa 50.— RM erhoben.

Karlsruhe, den 12. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 27043 In Vertretung  
Gärtner

**Zulassung von Ausländern an berufsbildenden Schulen.**

An die Leiter der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt.

Die Verzeichnisse der aufgenommenen Ausländer sind mir — jeweils in doppelter Fertigung — jährlich sofort nach Abschluß der Aufnahmetermine vorzulegen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 19536 In Vertretung  
Gärtner

**Zulassung von Ausländern an berufsbildenden Schulen.**

RdErl. d. RMfWBV. v. 26. 5. 1941

— W V 366 E IV a, E V (b) —.

Unter Aufhebung des Runderlasses des früheren Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Mai 1920 — IV 5688 — und in Abänderung meines Erlasses vom 8. Januar 1937 — W III b

15342/36 W III a, E IV — ermächtige ich die Leiter der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, über die Zulassung von Ausländern zu den genannten Schulen bis auf weiteres selbständig zu entscheiden, soweit nicht in besonders gelagerten Fällen eine Vorlage bei mir geboten erscheint.

Eine namentliche Liste der Neuaufgenommenen mit Angabe des Alters, der Vorbildung und der Staatsangehörigkeit ist mir regelmäßig nach Abschluß der Aufnahmetermine zu übermitteln.

Für die landwirtschaftlichen und artverwandten Fachschulen (Forstschulen, Gartenbauschulen, Kolonialschulen) bleibt es bei den für diese Schulen geltenden Bestimmungen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 Seite 237).

**Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1941 für die Alt-katholische Kirche in Baden.**

Das Bad. Staatsministerium hat mit Beschluß vom 21. Juni 1941 Nr. 2139 die Staatsgenehmigung erteilt, daß zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse für die alt-katholische Kirche in Baden im Rechnungsjahr 1941 bei der Einkommensteuer ein Kirchensteuerzuschlag von 9 v. H. erhoben wird.

Karlsruhe, den 30. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. E 8995 Im Auftrag  
Dr. AjaI

**Verordnung**

über das „Naturschutzgebiet Ruffaberg“ in der Gemarkung Bechtersbohl, Landkreis Waldshut.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Absatz 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

**§ 1**

Der rund 1/2 km südöstlich von Bechtersbohl in der Gemarkung Bechtersbohl, Landkreis Waldshut, liegende, nach Süden abfallende Steilhang unter der Ruffaburg wird in dem im § 2 Absatz 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

**§ 2**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6.2543 ha und umfaßt in der Gemarkung Bechters-

böhl die Grundstücke Lagerbuchnummer 699 bis 703 und einen Teil des Grundstückes Lagerbuchnummer 704.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Waldshut und dem Bürgermeister in Bechtersböhl.

### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

### § 4

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juni 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 8785 Schmitt h e n n e r

### Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Stehswiesen“  
in der Gemarkung Gaienhofen, Landkreis Konstanz.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

### § 1

Die unmittelbar südöstlich von Gaienhofen in der Gemarkung Gaienhofen, Landkreis Konstanz, am Untersee (Bodensee) liegenden Stehswiesen werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,5 ha und umfaßt in der Gemarkung Gaienhofen die Grundstücke Lagerbuchnummer 302 a, 302 b, 303 a, 303 b, 304—313 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 134 und 296.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz und dem Bürgermeister in Gaienhofen.

### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fort-

zunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Kulturart und im bisherigen Umfang jedoch mit der Maßgabe, daß die als Streuwiesen genutzten Grundstücke nur in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. März gemäht werden dürfen,
- c) der Badebetrieb innerhalb der festgelegten Grenzen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juli 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
— als Höhere Naturschutzbehörde —  
Nr. E 8920 Schmitthener

**Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Hockenheim.**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern wird die Gewerbliche Berufsschule in Hockenheim mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Gemeinden Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen werden dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule in Schwezingen zugeteilt.

Gewerblich tätige Berufsschulpflichtige, die in den genannten Orten beschäftigt sind, haben die hiernach zuständige Gewerbliche Berufsschule in Schwezingen zu besuchen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 15615 In Vertretung  
Gärtner

**Gewerbliches Berufsschulwesen im Landkreis Mosbach.**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern werden in Abänderung meines Erlasses vom 24. Januar 1940 Nr. D 909 die in Aglasterhausen, Oberschefflenz und Strümpfelbrunn bestehenden Zweigschulen der Gewerblichen Berufsschule Mosbach mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Gemeinden Aglasterhausen, Asbach, Breitenbrunn, Daudenzell, Michelbach, Mörtselstein, Neckarlagenbach, Neunkirchen, Oberschwarzach und Unterschwarzach, die bisher dem Einzugsgebiet der Zweigstelle Aglasterhausen, die Gemeinden Auerbach, Billigheim, Dallau, Käfental, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz, Waldmühlbach und Nittersbach, die bisher dem Einzugsgebiet der Zweigschule Oberschefflenz zugewiesen waren, werden dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Mosbach, die Gemeinden Mülben, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Wagenschwend, Waldlagenbach und Weisbach, die bisher dem Einzugsgebiet der Zweigschule Strümpfelbrunn zugewiesen waren, dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Eberbach zugeteilt.

Gewerblich tätige Berufsschulpflichtige, die in den genannten Orten beschäftigt sind, haben die hiernach zuständigen Gewerblichen Berufsschulen in Mosbach oder in Eberbach zu besuchen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 18096 In Vertretung  
Gärtner

**Kreisbildstelle Buchen.**

Hauptlehrer Josef Giebel in Buchen ist zum Leiter der Kreisbildstelle Buchen ernannt worden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 23139 In Vertretung  
Gärtner

**III. Personalmeldungen.****I. Veröffentlichungen**

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (NGB. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

**Ernannt:**

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. rer. nat. Wolfgang Griep am Institut für Forstbotanik an der Universität Freiburg i. Br.

Zum Bezirkschulrat: Rektor Adolf Neureuther beim Stadtschulamt Heidelberg.

Zum Studienassessor: Studienreferendar Dr. Arthur Keppel beim Studienseminar Karlsruhe.

Zu Studienreferendaren: die Lehramtsbewerber Wilhelm Alter von Worms — Edgar Blatter von Gaggingen — Otto Eichhorn von Scherzingen — Karlheinz Funke von Witten — Hugo Hässig von Nadelburg — Hellmut Huber von Landa — Rudolf Kellinghufen von Hamburg — Josef Ott von Dilsburg — Siegfried Scheibe von Schweinik — Rudolf Steffens von Bullay — Rüdiger Stenzel von Straßburg.

Zu Lehrern: die a. pl. Lehrer Valentin Höfader in Birndorf — Otto Martin in Berolzheim — Josef Schraudolf in Lausheim.

**II. Sonstige Veröffentlichungen:****Ernannt:**

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. Franz Brecht an der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zum Studienrat: Zeichenlehrer Willy Berger an der Fichte-Schule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe.

Zur planm. Berufsschullehrerin: die a. pl. Berufsschullehrerin Wilhelmine Schmitz an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim.

Zum Rektor: Hauptlehrer Hugo Kurzenhäuser in Heidelberg.

Zum Schulleiter der Gruppe A 4 b 2 NBO.: Hauptlehrer Gustav Hummel in Merzhausen.

Zu Lehrerinnen: die a. pl. Lehrerinnen Anni Brecht in Obermünstertal-Spielweg — Elsa Honfell in Hogschür — Hermine Paufler in Blumberg.

Zu Berufsschullehrern(innen): die a. pl. Berufsschullehrer(innen) Erika Basel in Baiertal — Else Braun in Hilzingen — Hildegard Gaber in Hohentengen — Johanna Rieger in Heddesheim — Erika Schmitt in Elsenz — Gertrud Walter in Großrinderfeld — Johannes de Temple an der Gewerblichen Berufsschule in Gaggenau.

**Versezt in gleicher Eigenschaft:**

Die Hauptlehrer(in): Max Augenstein in Dietlingen, Vdr. Pforzheim nach Pforzheim — Heinrich Dötsch in Reisch nach Altenbach — Max Metzger in Junsweiler nach Treschlingen — Wilhelm Siefert in Blankenloch nach Offenburg — Else Spach in Offenburg nach Staufen.

Zu den Wartestand versezt gem. § 43 DVG:

Professor Hugo Stolz an der Freiherr vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen, in Bruchsal.

**Zu den Ruhestand versezt:**

Die Hauptlehrer(in): Viktor Belz in Freiburg — Rudolf Ellwanger in Baden-Baden — August Fritsch in Hörden — Otto Knopf in Zellweierbach — Erika Helme in Karlsruhe — Eugen Mader in Ladenburg — Julius Rothemberger in Freiburg — Emil Stiefel in Karlsruhe.

**Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:**

Gottlieb Nähle, Berufsschullehrer an der Nebenius-Schule, Gewerblichen Berufsschule in Mannheim, am 22. Juni 1941.

**Gestorben:**

Hausmeister Max Dreher am Gymnasium Konstanz, am 16. Juni 1941. — Professor i. R. August Burger, zuletzt am Realgymnasium Weinheim, am 22. Juni 1941. — Hauptlehrerin a. D. Luise Laub, zuletzt in Karlsruhe, am 23. Juni 1941. — Hauptlehrer Karl Friedrich Guth in Pforzheim am 26. Juni 1941. — Reallehrer a. D. Andreas Höchst, zuletzt an der Realschule in Waldkirch, am 2. Juli 1941. — Hauptlehrerin Johanna Heim an der Friedrich-Luisen-Schule, Oberschule für Mädchen, in Konstanz am 27. Juni 1941 — Professor Dr. Alfons Breiner an der Tulla-Schule, Oberschule für Jungen in Mannheim, am 6. Juli 1941.

**IV. Stellenausschreiben.****An Grund- und Hauptschulen:**

Schulleiterstellen der Gruppe A 4 b 2 der NBO. in: Buggingen, Vdr. Müllheim — Neunkirchgen, Vdr. Mosbach — Stettfeld, Vdr. Bruchsal — Wintersdorf, Vdr. Nastatt.

Lehrerstellen in: Edingen, Vdr. Mannheim — Gremelsbach, Vdr. Billingen — Gottenheim, Vdr. Freiburg — Kühnack, Vdr. Waldshut — Mettenberg, Vdr. Waldshut — Redargemünd, Vdr. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

**V. Eingesaute Druckwerke und Lehrmittel.****A. Allgemein:**

Das Reichsamt für Landesaufnahme hat eine „Übersichtskarte des Oberrheines“ im Maßstab 1:300 000 herausgegeben.

Die Karte ist ein Zusammendruck 1940 aus der Übersichtskarte von Mitteleuropa 1:300 000 und be-

sieht aus den Blättern Trier, Darmstadt, Straßburg, Stuttgart, Basel und Konstanz mit dem Verichtungsstand 1939.

Sie ist in 6 Farben gehalten. Grundriß schwarz, Gewässer blau, Wald grün, Straßen und Reichsautobahnen rot, Gelände hellbraun und Landesgrenzen violett.

Die Kartenbildgröße beträgt ca. 100 × 110 cm und umfaßt das Gebiet des Oberrheines von Mainz bis zum Fürstentum Liechtenstein.

Die Karte reicht im Norden bis Darmstadt—Bingen, im Osten bis Dinkelsbühl—Günzburg—Nempen, im Süden bis zum Vierwaldstätter See und im Westen bis Luneville—Spinal (Frankreich).

Außer den Landes-, Regierungsbezirks- und Kreisgrenzen enthält die Karte auch die befahrbaren und im Bau befindlichen Reichsautobahnen, sowie die Reichsstraßen mit ihren Nummern.

Die Orte, mit dem Sitz der Regierungen, sind doppelt und die der Kreise einfach unterstrichen.

Außerdem befindet sich auf dem unteren Rand der Karte eine Politische Grenzskizze, in der die Kreise nach Nummern geordnet, aufgeführt sind.

Nicht nur als Übersichtskarte für Behörden und Ämter, auch für Autofahrer im Fernstraßenverkehr und für Schulen zu Unterrichtszwecken ist die Karte ein guter Begleiter und daher zu empfehlen.

Sie ist durch alle Buchhandlungen (gefaltet in Umschlag zum Preise von RM. 5.—) zu beziehen.

Belhagen & Klasing's Deutsche Klassenlesestoffe für Mittelschulen nach den Richtlinien für Erziehung und Unterricht.

Blum: Auswahl aus dem dichterischen Werk, 60 Kpf.

Blum: Von Tieren und sonderbaren Käuzen, 35 Kpf.

Franck: Drei Geschichten, 40 Kpf.

Grillparzer: Der arme Spielmann, 35 Kpf.

Grillparzer: König Ottokars Glück und Ende, 80 Kpf.

Grimm: Deutsche Sagen, 70 Kpf.

Hauff: Das kalte Herz, 40 Kpf.

Hebbel: Agnes Bernauer, 65 Kpf.

Keller: Frau Regel Amrain und ihr Jüngster, 40 Kpf.

Kleist: Michael Kohlhaas, 70 Kpf.

Meyer: Das Amulett, 45 Kpf.

Mojegger: Eine Auswahl, 80 Kpf.

Schiller: Wilhelm Tell, 1.— RM.

Schmitthenner: Friede auf Erden, 20 Kpf.

Sohnrey: Die Dreieichenleute, 30 Kpf.

Stehr: Der Schindelmacher, 55 Kpf.

Storm: Der Schimmelreiter, 80 Kpf.

Storm: Pole Poppenspäler, 40 Kpf.

Im Verlag Belhagen & Klasing, Viefelfeld und Leipzig sind folgende Klassenlesestoffe erschienen:

#### Deutsche Ausgaben:

Goethe: Iphigenie (D. Ausg. 2), 70 Kpf.

Schiller: Die Jungfrau von Orléans (D. Ausg. 19), 1.— RM.

Schiller: Maria Stuart (D. Ausg. 20), 1.— RM.

Kleist: Prinz Friedrich von Homburg (D. Ausg. 41), 75 Kpf.

Wolfram von Eschenbach: Parzival (D. Ausg. 91), 80 Kpf.

#### Deutsche Lesebogen:

Binding: Dichtungen (D. Lfsg. 158), 35 Kpf.

Germanentum in deutscher Dichtung (D. Lfsg. 229), 85 Kpf.

Platon und Aristoteles, Griechische Staats theorien (D. Lfsg. 235), 70 Kpf.

von Molo: Prinz Eugen (D. Lfsg. 263), 45 Kpf.

#### Englische Ausgaben:

Shakespeare: King Richard II (Engl. Ausg. 8), 1,10 RM.

Dickens: A Christmas Carol (Engl. Ausg. 39), 1.— RM.

Twain: The Adventures of Tom Sawyer (Engl. Ausg. 141), 1.— RM.

#### Neusprachliche Lesebogen:

Erwing: Timothy's Shoes (Nspr. Lfsg. 14), 35 Kpf.

The Commonwealth of Australia (Nspr. Lfsg. 164), 30 Kpf.

Strachey: The Lady with a Lamp (Nspr. Lfsg. 180), 30 Kpf.

Nine short Stories (Nspr. Lfsg. 222), 40 Kpf.

Bourget: Deux Contes (Nspr. Lfsg. 249), 40 Kpf.

Giono: Le Grand Troupeau (Nspr. Lfsg. 287), 70 Kpf.

Caulaincourt: Quinze jours en traineau avec Napoléon I. (Nspr. Lfsg. 311), 60 Kpf.

#### Théâtre français:

Molière: Le Malade imaginaire (Théâtre 20), 30 Kpf.

#### Profateurs français:

Mérimée: Colomba (Prof. 109), 1,10 RM.

#### Lateinische und griechische Lesebogen:

Tacitus: Germania (Text) (Lat.-griech. Lfsg. 35), 35 Kpf.

Sallust: Catilinae Coniuratio (Lat.-griech. Lfsg. 53), 50 Kpf.

Römisches Führertum im Kampf gegen Karthago (Lat.-griech. Lfsg. 67), 1,20 RM.

Cicero: De Re Publica (Lat.-griech. Lfsg. 69), 1,20 RM.

Cicero: Oratio in Catilinam Prima (Lat.-griech. Lfsg. 71), 40 Kpf.

Cicero: Oratio in Catilinam Secunda (Lat.-griech. Lfsg. 72), 40 Kpf.

Cicero: Oratio in Catilinam Tertia (Lat.-griech. Lfsg. 73), 40 Kpf.

Cicero: Oratio in Catilinam Quarta (Lat.-griech. Lfsg. 74), 50 Kpf.

#### Kengersche Schulausgaben:

Dickens: David Copperfields Schooldays (Kenger A 95), 1,50 RM.

Deutsche Übertragungen antiker  
Schriftwerke:

Tacitus: Das Leben des Julius Agricola  
(D. übertr. 1), 50 Hpf.

Prüfungsstücke werden auf Wunsch vom Verlag  
kostenlos und portofrei übersandt.

B. Für die Lehrer:

Dr. Walter Ludwig, Politik als gestaltende  
Kraft in der Geschichtswissenschaft und im Geschichts-  
unterricht. Theodor Fritsch Verlag, Berlin NW 40.

Voigt-Linck, „Das Fachrechnen der Dre-  
her“, 1,65 RM.

Voigt-Linck, „Das Fachrechnen der Me-  
chaniker“, 1,80 RM.

Verlag Julius Klinckschield, Leipzig.

Jos. Hottenroth und Herm. Schaefer,  
Studienräte in Pforzheim, „Die Taschen- und Arm-  
banduhr“. Erschienen im Selbstverlag. Ladenpreis  
3,— RM., bei Sammelbestellungen durch Schulen  
bei den Verlegern 2,— RM. je Stück.

1. Scharf, Schriftverkehr des Handwer-  
fers IV u. 118 Seiten, Preis 1,60 RM.

2. Stadlinger, Der Lehrling und sein Ge-  
werbe VIII u. 100 Seiten, Preis 1,10 RM.

Verlag Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover.